

Vereinssteuerrecht – Ehrenamtspauschale - Satzungsänderungen

Im Oktober 2007 („Forte“ 11/2007) hatten wir Sie über das „**Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements**“, das auch die **Ehrenamtspauschale** beinhaltet, informiert.

Im Februar 2008 hatten wir ergänzende Ausführungen zur Anwendung der Ehrenamts-
pauschale veröffentlicht, die auf entsprechende Regelungen der Finanzverwaltung
Baden-Württemberg begründet sind.

Das Bundesfinanzministerium der Finanzen hat am 22. April 2009 einen Erlass veröffent-
licht, der zu Zahlungen an den ehrenamtlichen Vorstand gem. § 3 Nr. 26 a EStG Stellung
nimmt. Folgende wichtige Auszüge werden hier zitiert:

„Nach den für Vereine geltenden zivilrechtlichen Vorschriften (§ 27 (3) i. V. mit § 662 BGB)
übt der Vorstand sein Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Diese Bestimmung ist durch
die Satzung des Vereins abänderbar. Die Organe des Vereins handeln aber dann
pflichtwidrig, wenn sie ohne ausdrückliche Erlaubnis in der Satzung pauschale Aufwands-
entschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlen.“

„Ein Verein, dessen Satzung nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands erlaubt und
der dennoch pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mit-
glieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit und kann nicht
als gemeinnützig behandelt werden. Zur Bezahlung des Vorstands gehören auch Ver-
gütungen, die – z. B. wegen einer Aufrechnung oder der Vereinbarung einer Rückspende
– nicht durch Bezahlung oder Überweisung tatsächlich ausgezahlt werden. Von der
Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins ist aus Billigkeitsgründen jedoch
abzusehen, wenn die Zahlungen nach dem 10. Oktober 2007 geleistet wurden, nicht
unangemessen hoch waren und die Mitgliederversammlung bis zum 31. Dezember 2009
eine Satzungsänderung beschließt, die eine Bezahlung der Vorstandsmitglieder zulässt.“

**Um Nachteile für die Vereine zu vermeiden, werden bei Anwendung der
Ehrenamtspauschale dringend folgende Maßnahmen empfohlen:**

- a) **Entfernen von evtl. Verboten in der Satzung, wonach Vereinsmitglieder ehrenamtlich oder unentgeltlich tätig sein müssen (Siehe Ausführungen vom 15.02.2008),**
- b) **Einfügen einer Satzungsbestimmung mit z. B. folgendem Wortlaut:
„Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten.“**

Diese Änderungen sollten in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Dies gilt für die gemeinnützigen Musikvereine und vergleichbaren Vereine (Spielmanns-
und Fanfarenzüge o. Ä.) in Baden-Württemberg und in den übrigen Bundesländern.

Ochsenhausen, den 27. April 2009

**Blasmusik-Kreisverband Biberach e.V.
Walter Schiele, Steuerberater
Stv. Vorsitzender – Finanzen**